

Nach dem offiziellen Verzeichniß der in Hamburg für die dortigen Abgebrannten eingelassenen Unterstützungssummen kommt auf Württemberg 80,690 fl. 4 kr., dazu Ihre Majestäten der König und die Königin 14,437 fl. 8 kr., Stuttgart nebst Sammlungen 60,189 fl. 12 kr.

Stuttgart. Die Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Bichelberg, Def. Dehringen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 200 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden. Den 21. April 1845.

K. ev. Consistorium. Scheurlen.

Stuttgart. Die Bewerber um die erledigte Schulmeisterstelle in Hohen-Remmingen, Def. Heidenheim, womit neben freier Wohnung ein auf 261 fl. berechneter Gehalt verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden. Den 22. April 1845.

K. ev. Consistorium.

Für den Vorstand: Seeger.

Stuttgart. Die Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Ertingen, Def. Biberach, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 250 fl. 16 kr. verbunden ist, und die um den zu Schornbach, Def. Schorndorf, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 275 fl. 16 kr. verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Den 22. April 1845.

K. ev. Consistorium.

Für den Vorstand: Seeger.

**Dreißylbige Charade.**

Die beiden Ersten sind ein löblich Ding,  
Wenn sie auf rechte Weise dich beleben,  
Durch sie kannst du das Schwierigste erstreben,  
Denn Müß' und Arbeit achten sie gering. —

Der Mensch, der die Vernunft von Gott empfing,  
Soll meiner Dritten nimmer sich ergeben,  
Vor ihren Folgen soll zurück er beben  
Und zuseh'n, daß er seine Triebe zwing'.

Wo nicht, so wird die Neigung zu der Dritten.  
Das Ganze, wie soll ich doch schnell es nennen? —  
Bewirket oft, daß Liebende sich trennen;

Doch hat man noch bis heute d'rum gestritten,  
Ob reine Liebe aus demselben spricht.  
Ich glaub': Wer wahrhaft liebt, der kennt  
es nicht!

Auflösung des Rebus in Nr. 33:  
Lohnkutsche. (Lohn' Kutsche.)

**Winnenden.**

Naturalien-Preise vom 24. April 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	11	44	11	28	11	12
„ Roggen . .	8	32	8	16	8	—
„ Dinkel . .	5	48	5	27	5	6
„ Gerste . .	9	4	8	32	8	—
„ Haber . .	5	—	4	44	4	20
1 Simri Waizen . .	1	32	1	24	1	20
„ Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	1	12	1	8	1	4
„ Erbsen . .	1	36	1	30	1	20
„ Linsen . .	1	28	1	20	—	—
„ Wicken . .	1	—	—	44	—	40
„ Belschlorn . .	1	12	1	10	1	4
„ Ackerbohnen . .	1	—	—	58	—	58

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen = Brod . . . . . 22 kr.  
Der Kreuzer = Weck soll wiegen . . . . . 7 Loth

**Fleisch = Taxe.**

1 Pfund Ochsenfleisch . . . . . — kr.  
— — Rindfleisch . . . . . 7 —  
— — Kalbfleisch . . . . . 7 —  
— — Schweinefleisch . . . . . 9 —  
— — Hammelfleisch . . . . . — —

**Heilbronn.**

Frucht-Preise vom 23. April 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen . . .	11	—	10	43	10	40
„ Dinkel . . .	5	3	4	48	4	20
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . .	11	3	10	44	9	30
„ Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	7	20	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	48	4	35	4	24

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.



Erscheint jeden Dienstag  
und Freitag je einen Bogen.  
— Der Abonnementspreis be-  
trägt halbjährlich 1 fl. 15 kr.  
— Anzeigen jeder Art werden  
mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Lesekreis dieses Blattes  
erstreckt sich außer dem Ober-  
amte Bachnang auch über meh-  
rere benachbarte Oberämter,  
z. B. Marbach, Waiblingen,  
Belzheim etc.

**Der Murrthal-Vote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang  
und Umgegend.**

N<sup>ro</sup>. 35.

Freitag den 2. Mai

1845.

Abfahrt der deutschen Flotte von Rbln 1147. Sie segelte den Rhein hinab und nach England, vereinigte sich dort mit 200 spanischen und englischen Schiffen, segelte nach Portugal und eroberte für den König Alfons I. den 21. Okt. Lissabon. Das hieß denn doch dem Geiste der Kreuzzüge die beste Richtung geben. Man hätte die Barbaren erst aus unserm Welttheile hinausjagen sollen, ehe man sie in zwei andern aufsuchte.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung von Preisen für vorzügliche Erzeugnisse an Flachs im Jahr 1845. In der Erwägung, daß das durch Maschinen gesponnene Leinwand in dem Verbräuche vor dem Handgespinnst immer mehr Eingang findet, daß aber der im Lande erzeugte, rohe Flachs den Anforderungen der mechanischen Flachsspinnereien bis jetzt noch wenig entspricht, und in der Absicht, dem inländischen Flachserzeugnisse auch den Absatzweg an die mechanischen Flachsspinnereien zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliesung vom 29. d. M. neben den schon bisher jährlich ausgesetzten Preisen noch die Aussetzung weiterer Preise aus der Staatskasse für die Erzeugung vorzüglichen Flachses für das Jahr 1845 gnädigst zu verordnen geruht.

Es werden demnach ausgesetzt:

I. sechs Preise für die Erzeugung großer und möglichst gleichartiger Massen vorzüglichen, mittelfeinen, bis zum Schwingen einschließlich zubereiteten, also ungebeutelten Flachses, wie er hauptsächlich für die Maschinenspinnereien gefordert wird, unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) der erste Preis mit 160 fl. wird für das größte und beste Quantum, das wenigstens über 12 Centner betragen muß,  
ein Preis von 140 fl. für ein Quantum von mehr als 10 Centner,  
— — — 120 fl. — — — — — 9 —  
— — — 100 fl. — — — — — 8 —  
— — — 80 fl. — — — — — 7 —  
— — — 50 fl. — — — — — 6 —

zuerkannt werden.

2) Der Flachs muß

- a) im Jahr 1845 im Inland gebaut,
- b) im Wasser bis zum richtigen Grade geröstet,
- c) das ganze von einem Bewerber vorgelegte Quantum muß in der Farbe gleich, weder dunkel-grau noch roth,
- d) der Länge nach sortirt,
- e) die Bunde (Doden) dürfen nicht eingelegt, und
- f) das ganze Quantum muß rein geschwungen seyn;

g) die Fähigkeit und der Gehalt an reiner Faser muß bei einer vom Preisgericht anzustellenden Hachelprobe befriedigend ausfallen.

3) Es wird nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachses durch eine und dieselbe Person geschehen sey; vielmehr kann derselbe, welcher den von Andern im Inlande gepflanzten Flachses erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt hat, ebensowohl als Bewerber auftreten, wie derjenige, welcher Pflanzter und Bereiter zugleich ist. Doch wird derjenige Bewerber, welcher beide letztern Eigenschaften in sich vereinigt, bei übrigen gleichen Ansprüchen demjenigen vorgezogen, welcher nur Bereiter ist.

4) Das ganze zur Bewerbung kommende Quantum muß zwischen dem 15. Februar und dem 1. März 1846 kostenfrei an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart eingeliefert, und noch vor dem 1. Februar muß dieser Stelle eine Boranzeige über das an sie einzusendende Quantum gemacht werden.

5) Die Verpackung, auf welche Weise sie auch geschehe, muß so eingerichtet seyn, daß das ganze Quantum durch das amtliche Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten, welche um diese Siegelung anzufragen sind, genau verschlossen werden kann.

6) Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,

a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,

b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Rüste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachses erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Rüste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamte für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b) erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgelegten Bezirkspolizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung der eingesendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

7) Um den Gemeinderath zu gründlicher Ausstellung dieses Zeugnisses in den Stand zu setzen, liegt dem Preisbewerber ob, jenen so frühzeitig von der Absicht zur Bewerbung in Kenntniß zu setzen, daß alle hiebei zur Sprache kommenden Thatsachen gehörig aufgenommen werden können.

8) Ueber die Preisvertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralstelle, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Commission von fünf untheilhaftigen Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens 15 Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

9) Der Flachses wird sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgeschickt, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

II. Acht Preise für vorzüglichen feinen und vollständig zubereiteten, also gehechelten Flachses, wie derselbe zum Handgespinnst erforderlich ist, und zwar wie bisher

zwei je zu . . . . .	60 fl.
zwei je zu . . . . .	50 fl.
zwei je zu . . . . .	40 fl.
zwei je zu . . . . .	30 fl.

Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende:

- 1) Ausgeschlossen von der Bewerbung sind diejenigen, welche im Jahr 1844 einen Preis erlangt haben.
- 2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachses in einer Quantität von wenigstens 40 Pfunden an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November 1845 portofrei einsenden.
- 3) Der Flachses muß im Lande gepflanzt und bereit und bis zum Verspinnen zugerichtet seyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachses durch eine und dieselbe Person geschehen sey, vielmehr können diejenigen, welche den von Andern im Lande gepflanzten Flachses erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt haben, ebensowohl um einen Preis

zu bewerben, als diejenigen, welche Pflanzter und Bereiter zugleich sind. Im Uebrigen muß der Flachses den zum Ausspinnen von zehn Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad besitzen und darf weder eine dunkelgraue noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachlässig erwartet, daß das ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachsesquantum durchaus rein gehechelt und von gleicher Beschaffenheit, daß also namentlich die Docken nicht eingelegt seyen.

4) Der im Thau geröstete Flachses wird von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, in Absicht auf Preiswürdigkeit aber dem im Wasser gerösteten nachgesetzt.

5) Bei sonst gleichen Vorzügen der Waare wird demjenigen Bewerber der Preis zuerkannt, welcher das größte Quantum über 40 Pfund vorlegt.

6) Die Verpackung, in welcher der Flachses eingeschickt wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten geschlossen und auf derselben der Name des Preisbewerbers beigesetzt seyn.

Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,

a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,

b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Rüste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachses erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Rüste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamte für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b) erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgelegten Bezirkspolizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung oder die Selbstbereitung der eingesendeten Flachsproben durch die Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

7) Ueber die Preisvertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralstelle, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Commission von fünf untheilhaftigen Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

8) Die Flachsproben werden sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgeschickt, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkauf kommt.

Die Bezirkspolizeiamter und Ortsvorsteher in den zum Flachsbau geeigneten Gegenden haben die sichere Vorkehr zu treffen, daß die vorstehenden Preise-Aussetzungen und insbesondere auch die Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des preiswürdigen Flachses und des Schlusses der Bewerbungsfrist gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 31. März 1845. Schlayer.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen.

Die vermöge der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 11. Februar v. J. (Reg. Blatt S. 155) ausgesetzten Preise für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben sind von der mit dem Preisrichteramt beauftragten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zuerkannt worden, und zwar:

- 1) die beiden Preise von 50 fl. dem Schultheißen Diegel zu Mähringen, Oberamts Tübingen, Namens der dortigen Gemeinde, und der Gemeinde Scharnhausen, Oberamts Stuttgart;
- 2) die beiden Preise von 40 fl. dem Stadtschultheißen Keller in Wildberg, Namens der dortigen Gemeinde, und dem Pfarrer Abt zu Gerabronn;
- 3) die beiden Preise von 30 fl. der Flachsbereitungsaktiengesellschaft zu Welzheim, und dem Franz Anton Beierle zu Ebnat, Bezirksamts Neresheim.

Um zu weiteren Anlagen dieser Art aufzumuntern, haben Seine Königl. Majestät gnädigst genehmigt, daß auch auf das Jahr 1845 für neue in diesem Jahre bewirkte Grubenanlagen Preise aus der Staatskasse ausgesetzt werden, und zwar:

zwei Preise je zu 50 fl.  
zwei Preise je zu 40 fl.  
zwei Preise je zu 30 fl.

Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende:

1) Die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt seyn; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen.

Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kieselbedeckung wenigstens eine Dicke von einem halben Fuß hat, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhin bezeichneten nachgestellt.

2) Die Tiefe muß 5 1/2 bis 6 Schuhe, und der Flächengehalt der Sohle mindestens 144 Quadrat-schuhe betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachstengel aufrechtgestellter Raum in der Grube finden können.

Gruben von größerem Gehalte, die somit einen ausgedehnteren und allgemeineren Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so daß die Benützung durch verschiedene Flachsbesitzer gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit.

3) Die Grube muß mit einem weichern, namentlich von Eisentheilen freien Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben wieder entleert werden können, zu welchem letzterem Zweck ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser aber von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt.

Da für eine Grube, die das Wasser unmittelbar aus benachbarten Quellen erhält, die Anlegung eines kleinen Weibers theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen vorgängiger Erwärmung und Reinigung sehr dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auch auf das Vorhandenseyn dieser Einrichtung Rücksicht genommen werden.

4) Die Lage der Grube muß sonnig seyn, und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden.

5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisvertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat.

Ebenso wird

6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifruuten Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen ohne Beschwerung durch Steine unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben werden, bei welchen diese Einrichtung fehlt.

7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahres 1845 auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten.

8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. November d. J.

- a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung;
- b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Messurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle;
- c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurers oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs

dem betreffenden Bezirkspolizeiamte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. Dezember d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat.

Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, ist das zu c) vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das in §. 40 der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyscher, Regierungsgefesze, Bd. 2, S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde.

Die Bezirkspolizeiamter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preisaussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.  
Stuttgart den 31. März 1845.

Schlager.

Bachnang. Die Jahresberichte über das Armenwesen pro Georgii 1844 werden, soweit sie noch nicht eingekommen, unfehlbar in 7 Tagen erwartet.  
Den 30. April 1845.  
Königl. gemeinschaftl. Oberamt.  
Lang. Moser.

Schönbronn, Gem. Murrhardt. [Liegenschaftsverkauf.]  
Am Freitag den 16. Mai 1845, Nachmittags präcise 1 Uhr, wird in dem Hause des Jakob Kühnle, Bauers zu Schönbronn, die sämmtliche Liegenschaft des Johann Philipp Wieland, Bürgers und Bauers daselbst, zum zweiten Mal im öffentlichen Aufstreich obrigkeitlich verkauft.

Die Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an gedachtem Tag und Stunde daselbst einzufinden. Unbekannte Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen, jeder Käufer aber hat einen tüchtigen Bürgen zu stellen. Das Gut wird entweder im Ganzen oder stückweise verkauft, je nachdem das eine oder das andere als vortheilhafter erscheint. Der Ort Schönbronn liegt auf einer freundlichen Ebene und das Wieland'sche Gut selbst ist schön arrondirt und befindet sich in gutem Stande.

Die Verkaufsobjekte sind folgende:  
Der vierte Theil an einem großen zweistöckigen Wohnhaus;  
der vierte Theil an einem kleinen Wohnhaus mit Bad- und Waschhaus;  
die Hälfte an einer Scheuer mit Wagenhütte;  
sodann die Hälfte an nachstehender Liegenschaft:  
12/8 Mrg. 19,0 Rthn. Garten;  
237/8 — 5,6 — Acker;  
122/8 — 6,1 — Wiesen;  
91/8 — 43,5 — Wald;

zuf. ohne die Hofraithe die Hälfte an 46 5/8 Mrg. 26,2 Rthn.;  
zuf. angeschlagen einschließlich der Anblümmung für 4089 fl.  
Den 12. April 1845.  
Stadtrath Murrhardt.

Steinberg, Gem. Murrhardt. [Liegenschafts-Verkauf.]  
Am Donnerstag den 15. Mai d. J., Nachmittags präcise 1 Uhr, wird stadträthlichem Beschluß gemäß die sämmtliche Liegenschaft des Bauern Johannes Wahl von Steinberg in dem Hause des Gemeinderaths Klent daselbst im öffent-

lichen Aufstreich verkauft, wozu die Kaufsliebhaber hienit eingeladen werden.

Die Verkaufsobjekte sind:  
Ein einstockiges Wohnhaus (B.B.A. 400 fl.), mit der Area und Hofraithe 500 fl.;  
eine vierbarnigte Scheuer (B.B.A. 200 fl.), mit der Area und Hofraithe 250 fl.;  
1 Mrg. 3 Brtl. 64 Rthn. 50' n. W. Wiesen,  
1 Mrg. 3 Brtl. 93 Rthn. 24' Acker, die Hälfte an 2 Mrg. 1 Brtl. 63 Rthn. 15' Acker,  
2 Mrg. 3 Brtl. 25 Rthn. Tannenwald,  
1 Mrg. 3 Brtl. 72 Rthn. 91' Acker, 69 Rthn. 92' die 2 Beet Hansacker, zusammen Anschlag nach dem Kaufspreis 698 fl.;  
2 1/2 Brtl. (soll 1 Mrg. seyn) Acker 132 fl.;  
1 5/8 Mrg. 34 Rthn. n. W. Laubwald,  
1 3/8 Mrg. 25 Rthn. dto. 150 fl.;  
1/2 Brtl. 11 Rthn. Kraut- und Hansland 90 fl.;  
circa 1 Mrg. 3 Brtl. Acker 80 fl.;  
circa 3 1/2 Brtl. 12 Rthn. a. W. Wiesen, und  
circa 1 Mrg. 3 Brtl. alt Mes dto., beides an einem Stück, worunter ein Gras- und Baumgarten begriffen, zusammen 800 fl.;  
2700 fl.

Den 12. April 1845.  
Stadtrath.

Reichenberg, D.A. Bachnang. [Gutsverkauf.] Ueber den Verkauf des Hofguts der Georg Adam Schäfer'schen Eheleute zu Dauernberg wird

Mittwoch den 21. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathszimmer in Reichenberg die letzte Aufstreichsverhandlung vor sich gehen, wobei, je nach Umständen, der Kauf sogleich zugesagt werden wird.

Etwaige weitere Liebhaber hierzu werden nun unter dem Anfügen eingeladen, daß die Ausfaat und Bestellung der Wiesen unter Leitung eines gemeinderäthlich aufgestellten Güterpflegers auf Kosten der Schäfer'schen Masse bereits vollzogen ist und der Käufer hierin nichts mehr zu besorgen, vielmehr heuer nur zu erndten hat.

Das Hofgut besteht in einem zweistöckigen Bohnhaus und Scheuer unter einem Dache mit Wagenschopf und Backofen; 1824 neu erbaut; 1 Mrg. Gras- und Baumgarten beim Haus; 4 Mrg. 2 Brtl. Wiesen; 8 Mrg. 2 Brtl. Acker; 2 Mrg. Wald und 6-8 Mrg. Wald mit Buschwerk.

Zu bemerken ist noch, daß auf das Hofgut nur eine Baarzahlung von circa 1200 fl. erforderlich ist, indem die auf demselben ruhende Pfandschuld mit Consens des Pfandgläubigers auf dem Gut stehen bleiben kann. Die näheren Kaufsbedingungen können täglich bei dem Schultheißenamt Reichenberg vernommen werden, wie auch dasselbe jedem Liebhaber das Gut vorzeigen lassen wird.

Gemeinderath.  
vdt. Schultheiß M o l t.

Althütte. [Haus- und Güterverkauf.] Dem Melchior Jhmenet in Nonnenmühle wird, da sich bei der letzten Versteigerung unterm 24. Juli v. J. hierzu kein Liebhaber eingefunden hat, am



Wittwoch den 14. Mai nachstehende Liegenschaft nochmals zum Verkauf gebracht werden, wozu die Liebhaber, auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, auf das hiesige Rathhaus an obigem Tage, Nachmittags 2 Uhr, eingeladen werden.

Die Verkaufsobjekte bestehen in Gebäuden

Der Hälfte an einem zweistöckigen Bohnhaus; der Hälfte an einer zweibarnigten Scheuer;

Gütern:

2 Brtl. Garten; circa 6 Mrg. 1/2 Brtl. Acker; circa 3 Mrg. 1/2 Brtl. Wiesen; 1 Mrg. Wald in Hinterwestermurrer Markung.

Den 12. April 1845.

Schultheißenamt.  
K a p p.

**Privat-Anzeigen.**

**Nachener und Münchener**

**Feuer - Versicherungs - Gesellschaft.**



Folgendes sind die Resultate der in öffentlicher Generalversammlung am 26. März abgelegten Rechnung des Jahres 1844:

**Capitalgarantie fünf ein viertel Millionen Gulden.**

Einjährige Reserve . . . . . fl. 1,231,318. 40 kr.  
Versicherungskapital . . . . . fl. 756 Millionen, fl. 702,898. — kr.

Die Gesellschaft hat den befriedigenden Zustand ihres Geschäfts benutzt, um die Reserve um . . . . . fl. 249,064. 22 kr. zu erhöhen.

Die ausführlichen Abschlüsse liegen bei der unterzeichneten Agentur für Jedermann zur Einsicht bereit.  
B a d n a n g, den 18. April 1845.

Die Agentur.  
A. Kieker, Apotheker.

**Unterweissach.**



[Tanzunterhaltung mit Trompetermusik.] Am Pfingstmontag den 12. Mai findet bei mir Tanzunterhaltung mit wohl besetzter Trompetermusik Statt, und lade zu zahlreichem Besuche ergebenst ein.  
Bierbrauer Klein.

**Badnang und Murrhardt.**

**Tanz-Unterricht.**

Ich beehre mich, ergebenst anzuzeigen, daß ich in nächster Woche nach Badnang und Murrhardt komme, um meinen Tanzunterricht zu beginnen. Die verehrlichen Herren und Damen, die am Unterricht Theil zu nehmen entschlossen sind, werden höflichst gebeten, sich über die Tage und Stunden,

an welchen die Lektionen abgehalten werden sollen, zu besprechen.

W. Schweizerbarth,  
Tänzer am Königlichen Hoftheater  
in Stuttgart.

**Badnang. Nächsten Samstag den 3. Mai öffentlicher Lieberfranz im Köpfe. Anfang präzis 8 Uhr.**

**Der Vorstand.**

Murrhardt.

**Kunstfeuerwerk.**

Am nächsten Sonntag den 4. Mai, Abends 7 Uhr, wird der Unterzeichnete ein brillantes Hauptkunstfeuerwerk dahier zu geben die Ehre haben, welches in unserer Gegend noch nie gesehen worden und ganz nach chinesischer Art bearbeitet ist und jedem Auge sowohl in Bildern, als in Farben des Feuers den reichsten Genuß gewähren wird, wozu er das verehrungswürdige Publikum hiermit höflich einladet. Sollte es aber regnen, so wird die Vorstellung bei günstiger Witterung den darauf folgenden Sonntag gegeben.

Karl Wicker, Kunstfeuerwerker.

Badnang. [Haus- und Gartenverkauf.] Wein Haus mit Gerberei-Einrichtung und Garten im Schloßle kommen am nächsten



Montag den 5. Mai, Nachmittags, im Gasthaus zum Waldhorn zum dritten Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Elisabeth Pfizenmaier.

Badnang. [Zu vermieten.] Unterzeichneter hat zwei Wohnungen für eine größere und kleinere Familie, wovon die eine innerhalb 14 Tagen, die andere bis Jacobi bezogen werden kann, zu vermieten.

Sternwirth Reichert.

Badnang. [Wein.] Guten Wein, die Maas zu 14 kr., empfiehlt Metzger Schweizer.

Badnang. Gutes Getränk ist zu haben, die Maas zu 12 kr., bei Löwenwirth Sorg.

Einöb, Stabs Kleinaspach, Oberamt Marbach. [Wein feil.] Zwei Eimer 1843er Wein, Schieler, Lembacher Gewächs, sind zu verkaufen bei Speiswirth Michael Trankle.

Badnang. Ein noch schöner, hartholzener Tisch, wie auch ein Kleiderkasten, ist um billigen Preis zu verkaufen. Bei wem, sagt die Redaction.

Schöllhütte, Gemeinde Althütte. [Wirthschaftsverkauf.] Grünbaumwirth Eisenmann von da ist gesonnen, seine Wirthschaft im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, und ist hierzu der 12. Mai, als der Pfingstmontag, bestimmt. Die Verkaufsobjekte bestehen in

einem Bohnhaus mit Scheuer unter einem Dach an der Straße von Winnenden nach Kaisersbach; einer neben dem Hause befindlichen Scheuer mit Wohnungseinrichtung; einem hinter dem Hause stehenden Waschhaus; 1 Mrg. Gras- und Baumgarten beim Haus. Nach Belieben können auch 8-10 Morgen Acker und Wiesen in Kauf gegeben werden.

Die Liebhaber, hier nicht bekannte mit den nöthigen Zeugnissen versehen, werden auf obigen Tag, Nachmittags, hierzu höflichst eingeladen und können die Verkaufsgegenstände alle Tage eingesehen werden.

Althütte, den 15. April 1845.

Aus Auftrag:  
Schultheiß K a p p.

Murrhardt. [Lehrlingsgesuch.] Der Unterzeichnete nimmt einen jungen, starken Menschen in die Lehre auf.

S. Rinn,  
Sattler und Tapezier.

Geldoffert. Gegen gesetzliche Sicherheit sind sogleich 1000 fl. auszuleihen. Zu erfragen bei der Redaction.

Dypenweiler. [Geld.] 100 fl. Pfleggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen bei Christian Friedr. Vogel.

**Frühlingslied.**

Gebichtet von F. Kauffmann.

Der Frühling ist gekommen  
In seiner ganzen Pracht,  
Die Vögellein die singen,  
Verkünden Gottes Macht.

Die Saaten stehen prächtig  
Und alles grünet schön,  
Gott ist so groß und mächtig,  
Ihn soll ich auch erhöhn.

Nach langen Wintertagen  
Folgt kräft'ger Sonnenschein,  
Dafür will ich Gott loben,  
Und seiner Güte freu'n.

Drum danket Gott dem Schöpfer  
Für seine Lieb' und Treu',  
Denn seine Vatergüte  
Ist alle Tage neu.

Auflösung der Charade in Nr. 34:  
Eifersucht.

Unterbrüden, Oberamts Badnang.  
[Haus-, Scheuer- und Güterverkauf.] Da auf die in Nr. 13, 14 und 15 dieses Blattes beschriebenen, dem Gottlieb Ulmer hier gehörigen Realitäten bei den letzten Verkäufen kein angenehmes Offert gemacht wurde, so kommen solche am Donnerstag den 8. Mai 1845 auf den Antrag des Gläubigers zum nochmaligen Verkauf, wozu Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß solche auf Zieler verkauft werden, die Verkaufsverhandlung aber Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Gemeinderathszimmer vorgenommen wird.  
Den 2. Mai 1845.  
Schultheiß Beck.

**Carl Dederer,**  
Portraitmaler,  
empfehl't sich zu geneigten Aufträgen  
und versichert billige Preise.  
Logirt im Gasthof zum Schwanen.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Badnang. [Auktion.] Am nächsten Mittwoch den 7. Mai, Morgens 8 Uhr, werde ich eine Auktion gegen gleich baare Bezahlung halten, wobei

vor kommt:  
2 Betten mit polsterten Bettladen; 3 dergleichen Commode; 6 schöne Sessel; polsterte und gewöhnliche Tische und Stühle; Kästen und Truben; eine Schwarzwälderuhr; eine sehr gute Hausmang; ein Sattel und Zaum; eine große, in Eisen gebundene Kufe; Leitern; Gartengeschirr; eine Partie alle Fenster; viele Krüge nebst sonstigen Gegenständen.  
G. Hildebrand.

Badnang.  
Naturalien-Preise vom 30. April 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ gem. Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	30	5	21	5	8
„ Roggen . . .	8	48	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	5	—	4	38	4	24
1 Eimer Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	1	4	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	54	—	52	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	20	—	18	—	—

**Brod - Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen - Brod . . . . . 20 kr.  
Der Kreuzer - Weck soll wiegen . . . . . 8 Loth - Lint.

**Fleisch - Taxe.**

1 Pfund Ochsenfleisch gemästetes . . . . .	8 kr.
„ Rindfleisch gemästetes . . . . .	7 —
„ Rindfleisch ungemästetes . . . . .	6 —
„ Kuhfleisch gemästetes . . . . .	6 —
„ Kalbfleisch . . . . .	7 —
„ Schweinefleisch unabgezogenes . . . . .	9 —
„ Schweinefleisch abgezogenes . . . . .	8 —
„ Hammelfleisch gemästetes . . . . .	—
„ Hammelfleisch geringeres . . . . .	—



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Besetzer dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

**Der Murrthal - Bote,**

zugleich  
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N<sup>o</sup>. 36. Dienstag den 6. Mai 1845.

Zu Anfang des Mai's 1829 vereinigten sich die evangelischen Stände des Schwäbischen Kreises und ordneten eine Gesandtschaft an das kaiserliche Hoflager ab, welche von Seiten Württembergs von dem Grafen Ludwig von Löwenstein und dem Vicekanzler Jakob Edffler begleitet wurde. Die Gesandtschaft sollte darauf bringen, daß das Restitutions - Edikt zurückgenommen, oder wenigstens seine Vollziehung aufgeschoben werden möchte.  
(Fortsetzung folgt.)

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Badnang. [Bekanntmachung in Betreff des zu Oberbrüden bestandenen Wöchnerinnen - Unterstützungs - Vereins.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Murrthalbote Nr. 8) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Statuten des seit einiger Zeit in Oberbrüden bestandenen Wöchnerinnen - Unterstützungs - Vereins die Genehmigung irgend einer Behörde nicht erhalten haben, daß diese Statuten dem theilnehmenden Publikum keine Sicherheit gewähren, und daher die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt sieht, der Aufnahme neuer Mitglieder hiermit entgegen zu treten. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, dieß gehörig bekannt zu machen.  
Am 5. Mai 1845. Königl. Oberamt Lang.

Kameralamt Badnang. Mietenau.  
[Bauaccord.] Das Pfarrhaus soll reparirt und eingerichtet werden, die Bauarbeiten werden am Donnerstag den 15. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, in Mietenau im Abstreich veraccordirt.  
Solche betragen nach dem vorliegenden Bauüberschlag:  
Arbeiten des Maurers und Steinhauers . . . . . 878 fl. 30 kr.  
Arbeiten des Gypfers . . . . . 173 fl. 21 kr.  
— Zimmermanns . . . . . 463 fl. 29 kr.  
— Schreiners . . . . . 456 fl. 16 kr.  
— Schlossers . . . . . 258 fl. — kr.  
— Glasers . . . . . 114 fl. 44 kr.  
— Flaschners . . . . . 59 fl. 53 kr.  
— Delanstrichs . . . . . 99 fl. 28 kr.  
— Pflästerers . . . . . 51 fl. 4 kr.

Die Accordsliebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einzufinden, solche müssen sich aber über ihr gutes Verhalten und den Besitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, vom betreffenden Oberamt beglaubigten erneuerten Zeugnisse, sodann über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Zeugnisse eines im Staatsdienste angestellten oder dazu befähigten Bau-meisters befriedigend ausweisen.  
Den 3. Mai 1845.

K. Kameralamt Badnang und Bauinspektorat Dietigheim.  
Spiegelberg. [Haus- und Güterverkauf.] Da die auf den 25. d. M. bestellten Haus- und Güterverkäufe des

